

Der Sachar-Verbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erhält wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1.00 Mark für das Vierteljahr ohne Versandlohn.

Abonnate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Pf. für die 6 geprägte Zeichen. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 39

Sonnabend, den 30. September

1917

Bekanntmachung.

Um Ruhm dieser Woche übermittelte der unterzeichnete Verbandsvorstand allen Zahlstellen unseres Verbandes eine Urkunde mit Fragebögen zu dem Zweck, Feststellungen bezüglich der infolge der Tabakfertigung vorgenommenen Arbeitserhaltungen im Tabaksgewerbe zu machen. Diese Feststellungen sind erforderlich, um den ersten Tag der „berufsständigen“ Tabakarbeiter arbeiterinnen zu erreichen. Wir ersuchen bei vorkommenden Entlassungen reihenweise Kündigungen die Fragebögen zu beantworten und uns unverzüglich einzusenden. Die Fragebögen müssen genau beantwortet werden.

Der Verbandsvorstand.

Gelds Statistikarten

Ende dieser Nummer des „Tabak-Arbeiter“ beigelegt. Wir bitten dringend, die Kurte pünktlich und vollständig einzusenden.

Als Zähltag ist der 29. September zu nehmen. Einzusenden sind die Karten bis spätestens 10. Oktober 1917.

Diesenigen Zahlstellen, die keine Karten erhalten haben

sollten, müssen dies sofort dem Vorstand mitteilen.

Beachtet die Fragen Nr. 9 und 10 auf der vorderen Seite der Kartei.

Die diesmaligen Angaben gebrauchen wir zur Bearbeitung für das Kaiserliche Statistische Amt und auch für die Generalkommission. Es darf uns also der der Ausstellung keine Macht fehlen. Der Vorstand.

Die steigende Bedeutung der Frauenarbeit.

Die Frage der Frauenarbeit wird während des Krieges lebhaft und immer aufs neue erörtert. Neue Ergebnisse der Frauenarbeit müssen natürlich auch neue Gesichtspunkte in die Erörterung bringen und wer weiß, wie noch während des Krieges sowie in der Zeit der Übergangswirtschaft das Feld der Frauenarbeit sich erweitert. Täglich werden mehr weibliche Arbeitskräfte in Anspruch genommen, immer neue Gebiete — bis oben hinauf in Gemeinde- und Staatsposten — der Frauenarbeit erschlossen. Der alte philistrische Bann ist gebrochen, die euklidische Redensart, die Frau gehöre ins Haus, ist abgetan. Viele davon, die sich sonst für diese Redensart einsetzen, sind jetzt selbst gezwungen, Frauenarbeit in Anspruch zu nehmen.

Es ist auch ausgeschlossen, die Frauenarbeit nach dem Kriege zurückzudrängen, wie manche in kurzfristiger Auffassung heute noch meinen. Die Frau wird nach dem Kriege noch mehr Mütterin der Familie sein, als vorher. zunächst werden die Frauen vieler Kriegbeschädigten mehr dazu gezwungen sein, denn die staatliche Entschädigung wird nicht ausreichen zur Ernährung der betreffenden Kriegerfamilien. Die durch den Krieg zerstörten Finanzen aller Staaten werden mit Mühe und Not nach langer Zeit erst wieder ins Gleichgewicht gebracht werden können und wir werden es erleben, daß in den Parlamenten um die Renten der Krieger gesetzlich und schwer gekämpft werden wird, denn sie werden nicht geringe Summen erfordern. Dann wird die Not die Frauen fester ins Arbeitsjoch spannen und viele werden das für etwas Selbstverständliches erklären, die sonst meinten, die Frau gehöre ins Haus.

Dass die Not in der Familie der Arbeiter kein Ende findet, dafür sorgt ferner die Teuerung, die nach dem Kriege fortdueren wird, wenn auch für eine Reihe von Nahrungsmitteln die Preise zurückgeschraubt werden müssen. Die festigen Marktpreise können nicht fortbestehen; wenn die Preise auch nie wieder auf den alten Stand zurückgebracht werden. Der Kapitalismus wird sich mit seiner ganzen Macht dagegen stemmen. Was bleibt da einer Arbeiterfamilie übrig, als daß alle Kräfte der Familie, auch die der Frau, zur Bewältigung der schwersten Not aufgeboten werden!

Unter solchen Umständen wird dann die heranwachsende weibliche Jugend ebenfalls mehr, als vorher, sich zur Erreichung der Selbsternährung gezwungen sehen, wie es jetzt schon während des Krieges zur unumgänglichen Notwendigkeit selbst in anderen als Arbeiterkreisen geworden ist, daß junge Mädchen „Mitverdienerin“ der Familie wurden.

Dazu kommt der entsprechende Drang der Frauen, sich endlich von der Bedormung durch das männliche Geschlecht los zu machen und sich die Gleichberechtigung auf allen Gebieten des menschlichen Lebens zu verschaffen. Das erfordert selbstverständlich

wirtschaftliche materielle Unabhängigkeit des weiblichen Teiles der Menschheit. Ohne sie ist vollständige Gleichberechtigung nicht zu erreichen. Das zeigt sich deutlich genug an der Abhängigkeit, in die die gesamte Arbeiterklasse durch die Übermacht des Kapitals gedrängt ist, gegen die beide Geschlechter der arbeitenden Klassen gemeinsam anstreben, um sich die Gleichberechtigung in der bürgerlichen Gesellschaft zu erringen.

Dieses Emporstreben der Frauen hat durch das Herausziehen ungezählter weiblicher Arbeitskräfte zur Ausführung aller für die Aufrechterhaltung aller Funktionen des Staates und seines Wirtschaftslebens notwendigen Arbeiten einen mächtigen Anstoß erhalten. Wider Willen erzielt die rückständige bürgerliche Gesellschaft durch die größtmögliche Nutzbarmachung der Frauenarbeit während des Krieges das weibliche Geschlecht zum Kampfe um die eigene Existenz, und damit zum gemeinsamen Kampfe aller derer, die dem Kapitalismus gegenüber für ein menschenwürdiges Dasein eintreten. Dieser Aufschwung der Frauen ist nicht rückgängig zu machen, sie wird sich in Zukunft als ein wertvoller Faktor in dem gemeinsamen Kampfe der Arbeiter erweisen.

Man wird staunen, wenn statistische Aufnahmen nach dem Kriege — jetzt liegt ja dergleichen sehr im Vagen — das kolossale Wachstum der Frauenarbeit feststellen werden. Werden diese Aufnahmen sorgsam und gründlich nach allen Seiten unternommen, dann werden sie auch für die Qualifikation der weiblichen Arbeit ein glänzendes Zeugnis ergeben, so daß alle Salbaderer über die „Inferiorität der Frau“ endgültig abgeführt werden.

Diese rasche, durch den Krieg gewaltig geförderte Entwicklung der Frauenarbeit ist uns eine Bürgschaft mehr für das schnellere Vorwärtsdringen der Arbeiterbewegung. So sehr die Arbeiterklasse durch den Krieg wirtschaftlich geschwächt worden und so sehr das bedauerlich ist, so wird doch aus dieser schweren Heimsuchung der stahlharte Entschluß hervorgehen, den Zuständen in der menschlichen Gesellschaft eine Wendung zu geben, die eine Befreiung von all den Fesseln bringt, die kapitalistische Übermacht und Ausbeutung allen Arbeitskräften anlegt, die Arbeiter frei macht zu höherer Kultur und zur Erringung eines Menschenwerts, das einst Jacoby mit dem Sige forderte: „Gleichheit alles dessen, was Menschenantlitz trägt!“

Für dieses Ziel werden die durch den Krieg und die ihn begleitende Zwangswirtschaft aufgerüttelten Frauen mit denselben Entschluß und Kraft kämpfen, wie die ganze organisierte Arbeiterschaft, die insgesamt unter diesen Zuständen leidet. Weder wirtschaftlich noch ideell wird der weibliche Teil der Arbeiterklasse zurückzudrängen sein, darauf kann man sich getrost einrichten. Die Macht des Kapitalismus ist durch den Krieg ungeheuer gestärkt worden, aber seine Gegenpart, die Arbeiterklasse, hat ebenfalls einen starken Zugang seiner Macht erfahren durch die noch immer wachsenden weiblichen Arbeitsscharen, die organisiertisch alle erfaßt werden müssen, um den Kampf gegen den unerbittlichen Kapitalismus erfolgreich führen zu können.

So, und nur so kann für die Arbeiter aus dem Unheil des Krieges noch ein Vorteil gezogen werden. Die steigende Heranziehung der weiblichen Arbeitskräfte für die Bedürfnisse der Gesellschaft steigert die Zahl der weiblichen Kämpfer und macht die Frau zur Mithälfte für die Befreiung ihrer selbst und der ganzen Arbeiterklasse. Das ist auch ein Zeugnis des Krieges. —

Preissteigerung und Reichsgericht.

Es ist interessant, die Täfteleien zu verfolgen, die in der kapitalistischen Presse aufgedruckt werden, um die während des Krieges auf die Spitze getriebene Gewinnmehrheit vor den Buchergesetzen zu schützen. Unsicher besprachen wir die reichsgerichtliche Beurteilung der Preissteigerung. Diese Beurteilung zieht immer weitere Kreise und die Täfteleien darüber sind nun dabei angelangt, daß so ziemlich jede Preisstraherei unter der Vergliederung des Gewinns keinen Prozeß wegen Buchers zu befürchten hat.

Zur Verhüting der Kaufmännischen, über das Reichsgerichtsurteil erregten Kreise trug auch ein Reichsgerichtsrat, Dr. Adolf Lobe bei in einem offenen Brief an die Vertreter der Kaufmannschaft Berlin. In diesem Brief wird dem Kaufmann das Recht zugestellt, „die erhöhten Kosten der eigenen Lebenshaltung durch erhöhte Aufschläge auf die Waren auszugleichen.“ Das ist jedenfalls eine so weitgehende Zulassung, daß die gesamten Lebungspreise als gerechtfertigt angesehen werden könnten.

Das Reichsgericht gestuft den Verkaufspreis der Ware in Lebungs kosten, den Anteil an den allgemeinen Umsätzen, eine eauer. Willkürpreis mit

einem Anteil an den für die jeweiligen Zeit- und Leistungsvorhaltsreise angemessenen Unternehmenslohn und den Unternehmensgewinn. Unter Berücksichtigung aller dieser Faktoren läßt sich allerdings auch der Mat verstecken, den Dr. Lobe der Kaufmannschaft gab. Werden z. B. eine Reihe von Lebensmitteln verteuert, so erhöhen sich die Kosten der eigenen Lebenshaltung, und nun kann der Warenvertäufer anderer Waren einen höheren Preis auf diese schlagen, um seine Lebenshaltung auf dem alten Stande zu erhalten. In Wirklichkeit wird die Sache auch so gemacht. Oft ist es vorgekommen, daß Verkäufer auf den Verkauf von Küstern, daß die Ware auf einmal so teuer geworden ist, und daß der Preisaufschlag nicht zu verstecken sei, antworteten sie müßten doch die Lebensmittel auch teurer bezahlen und müßten, um die Leitung zu bestreiten, eben höhere Preise für die von ihnen verkauften Waren nehmen.

Befolgt man diese Methode in alle Einzelheiten, dann erscheint die Preissteigerung als eine Schraube ohne Ende. Wird nicht gerade eine ungemein hohe Preissteigerung vorgenommen, so entgeht der Preissteigerer jeder Verfolgung wegen Buchers. Das Reichsgerichtsurteil kommt also nach der Auslegung durch den Reichsgerichtsrat Dr. Lobe den Preissteigerungen weit entgegen.

Nimmt man dazu noch die Berechtigung, eine eventuelle Missbrauchsmöglichkeit in den Preis hineinzulegen, zu dürfen und den Unternehmer gegen einen mit einem hohen Prozentsatz draufzuschlagen, dann kann man sich vorstellen, welche Hintertüren für die kapitalistische Wirtschaft geschaffen worden sind, durch die sie ihre Methode der Preissteigerung ohne Gefahr durchsetzen kann. Unter solchen Umständen wird es auch erklärt, wie schwierig es den Gerichten fassen mag, den Bucher in allen Winkeln aufzustöbern und seine Schuld nachzuweisen resp. zu bestrafen.

Das Hauptloch, durch das der Bucher entschlüpft kann, bietet das Zugeständnis, einen Anteil an den für die jeweiligen Zeit- und Leistungsvorhaltsreise angemessenen Unternehmenslohn festzustellen, zu dürfen. Bei dem jetzigen Zeit- und Leistungsvorhaltsreise lassen läßt sich auch eine Berechnung für den Unternehmenslohn aufstellen, die gar nicht in allen Einzelheiten nachgeprüft werden kann und darum auch nicht fassbar ist.

Die ganzen Bemühungen also, den Preisstrahereien im gerichtlichen Wege einen Raum entgegenzusetzen, erweisen sich bei solcher Beurteilung der Preissteigerung als vollkommen nutzlos. Es kann in der kapitalistischen wirtschaftenden Gesellschaft auch gar nicht anders sein, wenn man nicht ein gesetzlich festgelegtes Preisstrafensystem hat, das der Ausbeutung eine feste Grenze setzt. Zu solchen Maßnahmen ist die Gesetzgebung des bürgerlichen Staates jedoch nicht geneigt, denn die Mehrheit der Gesetzgeber will keine Einschränkung der kapitalistischen Macht, die sich nur durch Ausbeutung und Gewinnerhöhung halten kann.

Mögen um sich fressende Auswüchse Unrat zur Beleidigung resp. Bestrafung geben, die allgemeine Methode der Ausbeutung bleibt bestehen. Unter ihr leiden alle diejenigen, die als Konsumenten nur Waren kaufen müssen, aber keine Ware zu verkaufen haben, wie die gesamte Arbeiterschaft.

Gewiß wird man einwenden, daß ja der Arbeiter seine eigene Arbeitskraft verkaufen könnte. Jawohl! Aber ist er wohl in der Lage, sie nach den Preisregeln des Reichsgerichtsurteils zu verkaufen? Kann er ohne weiteres einen Aufschlag auf den Lohn für seine Arbeitskraft auflegen und durchsetzen, der die erhöhten Kosten der eigenen Lebenshaltung deckt? Diese Frage lautet, heißt sie verneinen.

Das Streben nach höheren Löhnen zur Deckung der erhöhten Kosten für die Lebenshaltung ist wohl vorhanden, es liegt sich sogar in Forderungen um. Werden diese Forderungen bewilligt? Im günstigen Falle zum kleinsten Teil, obwohl sie ebenso berechtigt sind, wie der Preisaufschlag, der zur Deckung der Kosten der Lebenshaltung den Preisstrahern gestattet ist. Wir beachten wohl den gemäßigen Unterschied, den wir nachweisen, nicht noch weiter auszumalen, um zu beweisen, daß unter diesem System die Arbeiterschaft der am schwerstgeschädigte Teil der Bevölkerung ist.

Die Ausbeutung hätte ja auch keinen Sinn, wenn sie gleichmäßig und gegenseitig an allen Menschen geübt würde. Sie hat nur Sinn, wenn sie von wenigen an den Massen ausgetüftet wird, denn so können sich erst Gewinne in den Händen der Wenigen anhäufen. Und daran wird und will kein Reichsgerichtsurteil etwas ändern.

So bleibt es denn bei der Preissteigerung, der Teuerung und dem daraus entstehenden Misserfolg.

Zur Erfassung von Tzäkarbeitern

Zur Verfügung des Reichsamtes des Innern, bzw.
der Deleg. bez. die infolge Einschränkung des Hochgradats
verdienstvoll rädig werdennde Gürtel. Von Schätzungen
nimmt die „Süd. Tabakzeitung“ in ihrer Nr. 114 vom
23. September Stellung. Voraussichtlich obliegt die
Verfügung den Gürteln der berufsfähigen Tabakarbeiter,
und sollen als berufsfähig nur solche
gelten, die bereits vor dem 1. August 1914 im Tabak-
gewerbe beschäftigt waren, so daß in der Linie solche
Personen zur Entlassung kommen sollen, die nach dem
1. August 1917 im Tabakgewerbe aufgenommen wurden.
Eine Ausnahme ist jedoch in der Verfügung vorgesehen
worden für jene Lehrlinge, mit denen vor dem 1. Juli 1917
ein schriftlicher Lehrvertrag abgeschlossen worden ist,
nicht unter jene Tabakarbeiter fallen, die in der Linie
entlassen sind. Nun liegt nun die „Süd. Tabakzeitung“

Wahrheit vor dieser Schriftstellerin für Gefährde verurtheilt sein. Sie auf Grund einer vom 1. Juli 1917 abgeholten kritisches Schriftvertrages beschäftigt und durch diese Beauftragung wäre vollständig ergründet werden, was nicht deren Verfassung in manchen Gegenden zu schweren Unzulässigkeiten führen würde. Die Schriftverträge waren nämlich früher in den meisten Teilen der Einheitsordnung fallen. Aber bereits vor etwa zehn Jahren entschied die badische Gewerbeinspektion, daß die Herstellung von Stoffen nicht als handliche Ware, sondern als feinmechanische Herstellung zu betrachten sei, und sie folgerte daraus, daß die Schriftverträge (Lehrerter? Siek. d. S. 17) im Streitfall nicht in der Lage wären, bei dem es um Betrieben ausgewanderten Schriftlingen die Einhaltung des Gesetzgebungs durch die Behörden beurteilt werden zu können, und daß die Schriftlinge ihre Arbeitsstelle während der Lehrzeit und andere mehre Jahre hinweg der Entfernung, daß durch diese Einbildung die Lehrzeitlänge ihres bestellten Berufs der Zeit verloren habe, dann die Arbeitgeber seit mehreren Jahren keine vertragte gut nicht mehr mit ihm in ihrem Geschäft einzutreten.

Wie sollen nun die in Frage kommenden Arbeitgeber nach der eingangs erwähnten Verantwoortung verföhren? Sollten sie sich zufrie den dem Werkamt beriefen? Es ist, da sie in zutreffender Sache gesetziges, die bei ihnen befindliche Lehrfrist zu entlassen, weil ein Schriftsteller Lehrmeister nicht besteht. Diese Vollendbarkeit ist darüber nicht bzw. kein Recht der Bedienstung bestätigt worden; nur kann man nicht mit Sicherheit annehmen, daß ihnen die Verhältnisse im Südwürttemberg nicht genauer bekannt waren. Es wäre aber unbillig, die habischen Arbeitgeber die Sache dieser Behörde übertragen zu lassen und deshalb ist die Verteilung bereitgestellt, daß bei Verantwoortung eine bei etwas gezielten Beschäftigten bestimmt fragende ergänzende Bestimmung eingesetzt werde. Dies würde durch eine verdiente Fassung einer folgenden Anordnung erreicht: Riffel 1, letzter Satz: Dies gilt nicht für Lehrfristen, mit denen ein schriftlicher Abschluß vor dem 1. Staff 1927 vorliegen müssen ist, oder keine vor diesem Tage nach der Erteilungsfrist zur Erfahrung der Zulässigkeitsprüfung eingesetzt wurden sind.

Wir sind mit der „Süd. Tabakzeitung“ der Ansicht, daß mit der Aufnahmebestimmung betriebschädige mit schädlichen Schadstoffen angereicherten Zigaretten ein Fortfall ermöglicht; können auch erfordert, daß es nicht in der Macht der Arbeiter und ihrer Vertreter gelegen hat, diese Maßnahmen gefahr zu lassen und die entsprechende Bestimmung in die Verfügung hineinzuführen. Die Bedenke der Tabakarbeiter haben sich bei den vorangegangenen Verhandlungen auch gegen eine solche Ausnahmebestimmung zunächst gewehrt. Die Tabakarbeiterchaft steht seit Jahren auf dem Standpunkt, daß es sich bei den Schädlingen im Tabakgewerke, besonders in der Zigarettenfabrikation, nicht um ein Geschäftsinß im Sinne der §§ 126 bis 132 a der Gewerbeordnung handelt, und daß sie stets für die öffentlich-rechtliche Überwachung dieser Aufsichtung gewünscht. Derzulasten Aufstellung sind eine Reihe von Schäden, so auch die badische Gewerbeinspektion,

Es ist dann das Lehrverhältnis im Fabrikarbeiter-
seit der Behörden und öffentlichen Körper-
chaften als frei von den Verhältnissen der Gewerbe-
ordnung, wie sie sonst für Handwerker, Landwirte gelten, be-
urteilt werden. Zu dem Urteil sind auch ein
öffentlicher Betrieb nicht. Längt er 1½ Jahr
durch im Sinne der §§ 126 bis 128 der Gewerbe-
ordnung vor, so kann ein schriftlicher Vertrag nicht mehr als
ein wöchentliche beobachten; er ist ein einziger Arbeitsvertrag.
Die Bezugsvoraussetzungen der Gewerbeordnung für den
öffentlichen Betrieb haben also für die "Arbeitsmiete" im Fabrikar-
beiter keine Bedeutung. Es handelt sich mit oder ohne
öffentlichen Schuldnervertrag nicht immer um Gelehrte,
aber um Arbeitsspezialisten, die genau angeleitet werden
dürfen, die aber als Facharbeiter zu gelten haben.
Schall haben wir auch nicht einzelne Frauen, meistens
aus jenen Betrieben, die es nur auf sonst wohl aus-
nahmen, die Arbeiter durch einen Ver-
trag verpflichtet.

ung zu fehlt, eine Grundurkunde zu machen mußte. Wie sich mit der „Südostafrikanischen“ Abstimmung für die Gleichberechtigung in der Einwanderung einigten und möchten weiter bestehen, ist die Sache der Geschäftsführung. Seitdem wir diesem unbekannten Ergebnis bei uns auf Schlußkongress die Südafrikanische Liedertafel und namentlich Gleichberechtigung beharrlich bestanden, ist jene „Forderung“ nicht erfüllt worden, mit dem Ziel einer weiteren Belebung abgeschlossen zu haben. Es kann sie die Wiederherstellung der Befreiung in voriger Weise nicht gelingen. Dies gilt nicht für Südafrikaner, mit denen ein wichtiger Schlußpunkt vom 1. Juli 1917 abgeschlossen ist, aber es gelang uns bis hierher.

„...aber welche set bielem Zege nach
Ortsgrenze zur Erleichtung der
halbarkeitszug eingezet werden sink.“
Die „Sd. Schrift“ ist hier zu lesen, daß bei der
legung der Beftimmung, welche jetzt befiebt den Verfaßern
Verhältnisse in Südbayern nicht befürcht werden,
die gleichzeitig nicht aus im Südbayernland

die „Pogrom“ meistens auf die öffentlichen Verträge eingestellt, sondern es wird in keinem einzigen Falle so verfahren, so kann sich in der Nordwestdeutschland. Wie wir annehmen zu können, daß der Pogrom sehr wohl die Beziehungen bekannt wären, um welchen die Unterwerfung von Arbeitern und Fabrikarbeiter in Deutschland geschicht. Es waren mit den Beziehungen im Fabrikarbeiter durchaus vertraute Personen, die beim Reichstag des Innern bei seinen Besitzungen am die Sache gingen. Wie weisen daran hin, daß die Grundzüge dieser Bestimmung auf einer Zusammenkunft von Fabrikanten und Arbeitern in Herford am 21. Nov 1917 formuliert wurden.

Für das Tabakgewerbe liegt nur einmal die Notwendigkeit vor, infolge der Einschränkung des Rohtabakverbrauchs zahlreiche Arbeitskräfte zu entlassen. Daß nun es sich um die jüngeren, noch nicht berufsfähig gewordenen Arbeiter und Arbeiterinnen handelt; denn einmal ist nicht einzusehen, weshalb die älteren für andere Berufe untauglichen Arbeiter entlassen werden sollen, und dann auf der Straße zu liegen und auf die Unterstützung der Kriegswohlfahrtspflege angewiesen zu sein, während die jüngeren weiterarbeiten; und zumeist ist es bei dem Mangel an Arbeitskräften in anderen Gewerben nicht einzusehen, weshalb nicht in rationeller Wirtschaft mit den Arbeitskräften die jüngeren Arbeiter und Arbeiterinnen unseres Gewerbes, die auch anderswo etwas leisten können, freigemacht werden sollten. Und da es sich im Tabakgewerbe eben nicht um ein Lehrverhältnis im Sinne der Gewerbeordnung handelt und diese Kräfte jederzeit ohne nachteilige Folgen für sie selbst oder für das Gewerbe abgelöst werden können, muß es natürlich aus geschehen. Insbesondere ist noch zu berücksichtigen, daß die unterbrochene Lehrzeit später event. fortgesetzt werden kann, denn auch nach dieser Richtung ist ein Vergleich mit wietlichen Handwerksehrlingen nicht gut möglich. Daß der eine oder andere Fabrikant seine billigen „Lehrlinge“ nicht gern misst, ist zu begreifen, aber da genügend Arbeitskräfte zu haben sind, ist nicht einzusehen, weshalb sich die einzelnen nicht in die Notwendigkeiten für das Jenseits fügen sollen.

Soll also eine Gleichmäßigkeit geschaffen werden, was auch wir für erforderlich halten, so muß der Vorzug für die mit schriftlichen Arbeits-, oder wie es heißt, Lehrverträgen Eingesetzten fallen. Wird doch auch keine Rücksicht genommen auf die mit schriftlichem Vertrag vom 1. Juli 1917 Eingesetzten.

Dann trifft die „Schriftliche Arbeitsverträge“ nach einer

Dann werft die „Südd. Schafzeitung“ noch eine
andere Frage auf, indem sie schreibt:

Der zweite Teil der Gesamtanordnung möglicht die Vereinfachung
der Sicherheit bzw. der Geschäftsführung der zentralen Kunden
abhängig. Hätte die Auslegung dieser Schrift bestehen müssen,
würde es sich nicht nur um Arbeitgeber nicht ganz klar,
ob schließlich die Vermehrung der Arbeitkräfte der Geschäftsführung
sich auf sie auch der Wechsel der Arbeit (Einführung neuer
Arbeiter als Erfolg für austretende Arbeiter) ebenfalls der Ge-
schäftsführung unterliegt. Diese Frage ist infolge gerade jetzt von
Bedeutung, weil die Schäfer an diesen Orten mit anderen In-
spektionsstellen und insbesondere vom Herstellern bzw. Füllungs-
werkstätten aus den Zeugnissen weggelenkt werden. Wenn
solche Sätze — bei besser häufig nicht mal eine Einigung —
nicht eingeschlossen wären — die Spezialisten bzw. Abschaffungen
in solchen Fällen ganz direkt der Schäfereien erfordern die Schädigung der
zentrale einschließen. In Hinsicht dies doch zu untersuchenden Vertrags-
bringen weiter Differenzen auch zu einer verschärften Ausführung
der Kunden-Zulassungen der Gewerbeaufsicht führen. Zu-
letzte Stelle ist die authentische Auslegung der Schrift sehr er-
heblich.

Demgegenüber möchten wir betonen, daß uns ein
Weisheit über die Auslegung der Bestimmung nicht ge-
kommen ist. Die Verstärkung ist nach unserer Meinung
gar recht eindeutig. Um nicht den ersten Teil der Ver-
gung unwichtig zu machen, wie es begreiflicherweise
war und da ver sucht werden könnte, mußte eine Strafanz-
schaffung werden, die in irgend einer Weise eine Ueber-
wachung ausübt. Um das aber wirkungsvoll zu können,
muß sie ein passendes Mittel an der Hand haben.
durch was, daß der Zentrale für Kriegsfestungen die
Anerkennung bei Steinbefestigungen übertragen werden

auswirkung bei Stellenentnahmen vorzusehen werden. hat sie die Möglichkeit allen Zusatzbeschaffungen vorzubringen. Und da kann es sich nicht nur um die Beschaffung der Arbeitskräfte handeln, sondern es muß insbesondere auch die Bereitstellung beim Wechsel von Arbeitskräften eingeholt werden. Was ist der Zweck der neuen Verfügung? Ordnung zu schaffen bei der in-enge der Contingentierung notwendig werdenden Ent- führung von Fabrikarbeiten in dem Sinne, daß die ausständigen Arbeiter und Arbeiterinnen möglichst schnell werden! Da kann es nun vorkommen, daß gerade beim Wechsel der Arbeiter (Einstellung einer Arbeiter als Ersatz für austretende Arbeiter) mit den Besitzungen gemäß gehandelt wird. Der Sachen dazu mögen viele sein nach Meinung der teiligen. Die Kriegsgenossenschaft hat für einen Ausgleich Sinne der Besitzungen zu sorgen, so daß kein ausständiger entlassen wird, solange in der Sparte im Betriebe noch Personen sind, die auf

der Betriebe noch Betrieb u. w. fördende beschäftigt werden; sie soll auch sinnvoll ausführen, daß Betriebsfähige eingestellt werden, solange noch Betriebsfähige Einstellungsfreiheit best. Die Kriegscentrale hat bisher Spuren aufzufinden zu ermöglichen, als sie nicht nur den einzelnen Betrieb betrifft, sondern auch die Regelung aller den Personen des Ortes und des Staates kommt. Es ist ganz selbstverständlich, daß sie ohne Zweck nicht immer der Ausgleich gefunden wird, und daß Überzeugbarkeit gilt. Unter solchen Umständen muß es unserer Meinung die Einstellung nach oben auf Beispiel der Arbeitskräfte beziehen. Auch dürfen bei den Gefangenensituierungen nicht vergessen werden. Das liegt vor nicht selten, wenn nicht die Haftanstalt und Strafe bis ins Einzelne geht. Wir geben zu, daß der Kriegscentrale damit manchmal Arbeit erübrigt und daß es wäre, wenn Karate mit Hilfe von ärztlichen oder besonderen Abschaffungen die Fragen zunächst zur Entscheidung zu bringen suchen, um möglicherfalls die Kriegscentrale erlaubte Zustellung bemühen zu können, aber da dies zweimal nicht vorkommen kann, auch nicht kann.

hader. (Vorligens findet solche die gewisse
solcher Fusschritte.) Hat die Kriegsleitung bei der Belie-
bung und Regelung aller auf der Verfügung
befindenden Fragen vortragen müssen, so die
Zulassungspflicht bei der Neu einstellung in allen Fällen,
wird manches Unbehagen vermieden und dem Zweck der
Bestimmung am leichtesten Geltung verschafft werden
können. Bei der Abfassung würde bestrebt sein, keine
Zweifel abgewehrt zu haben.

Zur Situation im Cabarettgewerbe.

Die Vertreter des Verbandes Deutscher Zigarettenfabrikanten-
Inhaber, des Deutschen Zigarettenhändlerbundes, des Ver-
eins alter Tabakinteressenten und der Händlergruppe im
Verein zum Schutze des deutschen Tabakhandelsse se hatten
am 12. September eine Befreiung mit Vertretern des
Reichsamts des Innern. Die genannten Vereine wünschten
eine vermehrte Bereitstellung von Tabakfakturaten für den
freien Handel. Das Reichamt des Innern konnte den
Wünsche nicht nachkommen und berichtete das Export des
Verbandes Deutscher Zigarettenfabrikanten-Inhaber über die vom
Reichamt geltend gemachten Gründe in folgender Weise:

Die Fabrikation von Zigaretten ist durch die Kontingentierung der Produktion auf etwa 60 Prozent der Friedensproduktion verlangsamt worden, infolge der Knappheit an Rohstoff. Von den aus diesem Rohstoff hergestellten Zigaretten sind 75 Prozent für die Heereszentrale beschlagnahmt. Von diesen beschlagnahmten Zigaretten sollen 90 Proz. in der Preislage bis zu 130 M. sein, so daß in den willigen Preislagen nahezu nichts mehr am Markt ist. Allerdings sind die 75 Prozent nicht immer ganz von der Zentrale für Kriegslieferungen im Anspruch genommen, sondern durchschnittlich nur 60 Proz.; trotzdem aber ist unter Berücksichtigung dieses letzten Umstandes das dem Handel zur Verfügung stehende Quantum nicht mehr als ein Viertel der Friedensproduktion. Von dieser Produktion fällt aber ein erheblicher Teil auf die Kleinindustrie, die nicht so stark zu den Kriegslieferungen herangezogen wird wie die mittlere und große Industrie. Diese Kleinindustrie kommt aber als Lieferant der Zigarettengeschäfte kaum in Frage. Von der mittleren und großen Industrie hat leider immer noch ein Teil seine Waren nicht an den regulären Handel abgegeben, sondern in Hände, welche den Kettenhandel betreiben.

Beim Zigarettabak liegt es ebenso. Die der Rauchtabakfabrikation zur Verfügung gestellte Menge an Rohtabak ist noch geringer als bei der Zigarettenfabrikation; sie beträgt nur 50 Prozent der Frischtabakverarbeitung. Bei dieser Fabrikation hat die Kriegszentrale durch Beschlagnahme die größeren Betriebe, die als Lieferanten der Händler in Frage kommen können, noch stärker herangezogen als in der Zigarettenfabrikation, denn bei einigen Fabriken hat man die Beschlagnahme bis zu 100 Prozent gefordert. Die kleinen Tabakschneidereien sind hier am günstigsten ausgeschlossen. Dies aber kommt als Lieferanten der Zigarettengeschäfte kaum in Betracht, indem sie ihre Waren nur an ihre alte Kundenchaft abgeben.

Bei der Zigaretten-Fabrikation ist die Lage eine andere. Die Zigaretten-Industrie hat gegen den Frieden ihre Produktion nahezu verdoppelt. Für die Heeresverwaltung werden aber nur etwa zwei Drittel der Friedensproduktion herangezogen. Die gesamte Steigerung der Produktion kann also nur zu einem geringen Teil für den deutschen Konsum in Frage kommen, denn die für Deutschland bestimmte Zigarettenzahl ist durch die Kontingentierung festgelegt, so daß die für den deutschen Konsum bestimmte Stückzahl an Zigaretten etwa um die Hälfte höher ist als die Friedensproduktion. So bießt Länge nicht etwa die Hälfte für den freien Verkehr in Deutschland frei. Der übrige Teil der jetzigen Gesamtproduktion, etwa ein Drittel, dient zur Versorgung der beladenen Märkte.

Eine Steigerung der für den freien Verkehr in Betracht kommenden Menge an einer Lebhaftigkeit würde nur auf zwei Wegen möglich sein, die aber nach dem Standpunkt der Regierung nicht genehmigbar sind. Man könnte die Einführung von Strafzetteln steigern und man könnte die Bezahlung der Kriegs-Zentralen vermindern. Der Steigerung der Lebhaftindustrie steht unsere Salutopolitik gegenüber. Man will durch Steigerung der Einfüsse des Kurs unseres Geldes nicht noch mehr drohen. Die Maßnahmen bis

weiter nicht mehr entfernt. Die Reichsbank, die unsern wirtschaftlichen Erfolg darstellt will, wie uns auch von anderer Seite mitgeteilt worden ist, von diesem Standpunkt nicht abgehen und ist der Ansicht, daß die Schädigung, die durch Senkung unserer Währung für die Allgemeinheit herbeigeführt wird, größer ist als die Schädigung, welche durch Einschränkung des Umtausches mit Tabakfabrikaten im Lande herbeige führt wird.

Der andere Weg zur Bereitstellung größerer Mengen von Fabrikaten wäre eine Einschränkung der Lieferung an die Kriegszentrale. Das kann seinen Bedarf nicht einschränken und die Verarmung führt auf dem Standpunkt, daß die Rückstandsberei und Munition im Felde ansteigend verbraucht werden müssen durch die Kriegszentrale, denn es muß den Soldaten die Möglichkeit gegeben werden, nach Fabrikaten zu kaufen, weil die Mengen, welche die Soldaten geliefert erhalten, so weit die Mannschaften nicht ausreichen können, auch sehr mangelhaft sind. Sie

die Kontinen und Markenwaren im Felde gelieferten Mengen beteiligen nur 8 Prozent der Produktions.

Der Teil des Geschäftes, den der Zigarettenhandel entsteht ausdrücklich, das von hier für den freien Handel zur Verfügung stehenden Mengen von Tabakwaren sehr große Orientierung von industriellen Waren im Falle direkt von den Fabrikatorn machen. Die Arbeiter verlangten, dass ihnen aus Rauchmaterial in ausreichender Menge geliefert werde. Tabakwaren kleine großen Unternehmungen, die Strömungsmittel herstellen, seien auch an die Zentrale für Kriegsleistungen herangestellt vom dieser beliefert zu werden, da ihre Arbeit ist zum größten Teil Soldaten seien. Das der Abholer erfordert aber solche Lieferungen noch abgesetzt werden.

Es ist nach der Einsicht des Reichsamtes des Innern keine Möglichkeit vorhanden, seitens des Reiches dem Handel erhöhte Mengen von Tabakwaren zur Verfügung zu stellen. Bei dem Mangel am Rohstoff sei es nicht mehr nicht eingeschlossen, dass der den freien Handel verbleibende Anteil noch verringert werden sollte. Die Aussichten sind also recht trübe für den Zigarettenhandel.

Das Reichamt erkennt die schwierige Lage des Zigarettenhandels durchaus an, steht aber keinen Weg, wie die Lage derselben gebessert werden könnte. Wenn von Seiten der Händler ein günstigerer Weg gezeigt werden kann, so würde es diesen gern in Erwägung ziehen."

Eingabe an die Kriegszentrale.

Der Zentralverband deutscher Zigarettenfabrikanten hat bei der Deutschen Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikaten (Eig. Würden) folgendes beantragt:

- a) Herabminderung des Gewichtes um $\frac{1}{2}$ kg pro Mille bis zur Preisschwelle von 200 M.
- b) Erhöhung der untersten Preisschwelle um mindestens 20 M pro Mille;
- c) Haftbarkeit der Fabrikanten für die Vollständigkeit der Heereslieferungen nur bis zur Abnahme durch den Spediteur.

Die ersten beiden Wünsche werden folgendermaßen begründet:

"Infolge des immer stärker auftretenden Tabakmangels ist eine Streckung zur Aufrechterhaltung der Betriebe und Gehaltung ihrer Arbeiterschaft durchaus am Platze. Diese Streckung erhielt bei J. d. S. vornehmlich in der Herabminderung des Gewichtes um $\frac{1}{2}$ Kilo pro tausend Stück nicht nur bei Mannschaftszigaretten, sondern auch für höhere Preislagen. Hierfür hat die J. d. S. die Preisschwelle bis 200 M angenommen.

Die Erhöhung der Preise für Mannschaftszigaretten um 20 M pro Mille ist eine Forderung, die der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht, wenn bei den jetzigen Preisen ist es wohl jedem Fabrikanten unmöglich gemacht, mit Nutzen zu arbeiten. Bei dem ständig teurer werdenden Rohmaterial, den allgemeinen Unkosten, sowie den höheren Ausgaben für den Lebensunterhalt der Unternehmer und ihren freiwilligen Abneuerungen an die Arbeiter liegt eine Erhöhung dieser Preislage im allgemeinen Interesse. Werden dagegen die jetzigen Preise beibehalten, so liegt die Gefahr nahe, dass die reellen der Abnahme nicht unterstehenden 25 Prozent der Herstellung zu weitaus höheren Preisen an die Kundschaft weitergegeben werden, um einen Ausgleich für den entgangenen Verdienst an den Heeresaufträgen zu erzielen. Nur eine Erhöhung der Preise um den vom J. d. S. vorgeschlagenen Betrag sorgt die Fabrikanten in die Lage, ihre schwer bedrängte Existenz zu erhalten."

Bewilligte Lohn- und Leistungszulagen in der Tabakindustrie.

Alle Betriebsleiter, insbesondere auch die Gauleiter, werden gebeten, angegeben, ob Lohn oder Leistungszulagen bewilligt worden sind. Aufschluss ist erforderlich, im Beside die genauen Beträgen anzugeben. Sozietäten, die diese Angaben nicht erhalten, finden keine Verständigung.

Waldkirchen. Die Firma H. Kuhne & Co. erhöhte in diesem Jahre den Lohn pro Mille um 2 M., insgesamt um 6 M. pro Mille.

Önabrück. Die Firmen A. v. Duff, C. L. Duff, Aug. Portmann und C. R. Schäffer erhöhten die Leistungszulage auf 20 Prozent.

Herringshausen. Die Firmen F. C. Carl Blanke und H. Seeger erhöhten die Leistungszulage 30 Prozent.

Dettinghausen. Die Firma Telschmacher u. Co. erhöhte die Leistungszulage auf 20 Prozent.

Spenge l. W. Die Firma Telschmacher u. Co. erhöhte die Leistungszulage auf 20 Prozent.

Werther l. W. Die Firma Wentz & Komp. erhöhte die Leistungszulage auf ungefähr 20 Prozent.

Marsberg (Nr. 10). Die Firma Greffau Niederehe erhöhte die Leistungszulage auf 20 Prozent.

Weissenfels (Verdichtung). Die Firmen Mathias und C. Martmann bewilligten eine 20prozentige Lohnzulage.

Gelsenberg (E.-L.) Die Firma G. Schulte erhöhte die Löhne um insgesamt 30 Prozent.

Gartmannsdorf (E.-L.) Die Firma Diezel erhöhte die Löhne um insgesamt 20 Prozent.

Pölzig (E.-L.) Die Firmen J. Fabi u. Gellert, L. Göbel und Franz Bergfeld erhöhten die Löhne um insgesamt 20 Prozent, während die Firma R. Vau & die Löhne nur um 25 Prozent erhöhte. Das Streben der Kollegenschaft wird darauf gerichtet sein zu lassen, dass diese letztere Firma dazu zu bewegen, die Löhne ebenfalls um mindestens 30 Prozent zu erhöhen.

Wahlau (Aach.). Die Firma Gust. Fritsch erhöhte die Löhne um insgesamt 20 Prozent.

Wittenberge. Die Firma E. Dohlekt, Graefenberg & C. Schaeff. Gutf. Lange & Wettf. & Co. erhöhte die Löhne um insgesamt 20 Prozent, während die Firma E. v. Witzsch für eine Leistungszulage von 20 Prozent bewilligte.

Sorben und Wippe. Die Firma Robert Garballière (Postkoppel) erhöhte die Leistungszulage auf 20 Prozent.

Brakel. Die Firma G. L. Fassbarch (E.-L.)

Zigarettenfabrik erhöhte die Löhne der Zigarettenarbeiter um 10 Prozent, die der Tabakarbeiterinnen um 10 Prozent, die der Maschinendarbeiterinnen um 20 Prozent,

die der Tabakarbeiter um 20 Prozent. Insbesondere erhöhte die Firma allen diesen Arbeitern und Arbeitern noch eine 20prozentige Leistungszulage.

Greifswald. Die Firma Karl Miller erhöhte die Lohnzulage auf insgesamt 20 Prozent.

Wissen. Die Firma Otto Matz, die bereits die Löhne um 30 Prozent erhöht hatte, erhöhte die Löhne erneut um 1 M. pro Mille und zahlte außerdem eine Sonderzulage von 1 M. pro Mille.

Die Aussichten sind also recht trübe für den Zigarettenhandel.

Dennoch gegen die Rüstung auf, die den Arbeitsmarkt belastet. Und noch hat man als aussichtslose Gruppe noch offenbar die Tabakarbeiterin? Wenn nicht, dann besteht in einer Zukunft kein Tabakarbeitermarkt mehr. Wenn ja, dann müsste eine Quelle der Kraft ergründen, wenn sie eben neue Mitglieder zu werben. Gerade wenn die Faktoren folgende sind, wenn der wirtschaftliche Stand doch so möglicherweise das Organisationsbedürfnis verstärkt. Wenn dann kann doch auch den Tabakarbeiter und Tabakarbeiterinnen viel mehr steht als sonst sagen, was sie getan haben, wenn es anders werden soll. Wenn es nicht sein sollte, dass die schlechten Zeiten ein Hindernis bei der Agitation sind, so müsste ja in der Zeit, in wie in der Tabakindustrie eine gute Konjunktur herrschen, die Agitation wesentlich erfolgreicher gewesen sein. Aber wir können nach unserer Erfahrung nicht davon sprechen. Es ist schon in schlechter Zeiten eine ziemlich starke starke Vermehrung des Mitgliedsstandes eingetreten während in guten Zeiten die Zahl der Mitglieder auch schon geringer geworden ist. Die Vorigen müssen mich nochmals auf die Ergebnisse in den einzelnen Betrieben hinweisen.

Noch ein Umstand sollte geeignet sein, den Grund der Agitation gerade jetzt zu fördern. Und das ist die Tätigkeit unseres Verbands selbst. Gehen auf die Karneval aus nicht die Mitglieder, die Ortsvereinigungen und Funktionäre den Aufmarsch zur regelmäßigen Agitation erhalten? Eigentlich, sofern ein lobhafter Geist und ein gesundes Empfinden ihnen innerwohnt. Aber es mag doch wohl nicht überall der Fall sein, sonst müsste der Mitgliedszuwachs viel bedeutender sein. Die Tabakarbeiter und Arbeitern, auch jene, die bereits Mitglieder sind, mögen sich doch gelegentlich einmal vorstellen, wie es ihnen jetzt ohne Organisation ginge! Sie mögen sich aus weiter einmal die Arbeit des Verbandes während der Kriegszeit in allen Einzelheiten vorstellen. Dann mögen sie einfühlen, dass es nicht wenig war und dass es allein genug kommt.

Fürstlich, wir haben die Rentenentziehung, viele Arbeitskräfte müssen die Industrie verlassen, nicht durch die Schuld des Tabakarbeiters; aber darüber nicht noch leichter viele Tabakarbeiter und Arbeitern nach, die dem Verbande zugeschoben werden müssen? Wie und das Agitationsfeld nun etwa eingespart? Wege doch einmal über Kolleg und jede Kollegin sich unabschöpfbar noch zu organisieren, sie werden alle noch welche finden. Dann obwohl jammert und klage zwar nicht nur mit ihren Schwestern sich auf und führt sie in den Verband!

Warum sollte man jetzt alle nicht agitieren können, da die Gründe zum Eintritt in den Verband so reichlich und stark sind, wie noch zu keiner Zeit? Da ein Wille ist, da ist auch ein Ziel!

Bestimmungen betr. Kriegswohlfahrtspflege.

Auf Anlass der Veröffentlichung des Reichsgesetzes zur Entlassung von Tabakarbeitern und Unterstützung der Entlassenen wurden mit aus Mitgliedsverbänden erzielte die Bestimmungen der Kriegswohlfahrtspflege noch einmal veröffentlicht. Wir kommen dem Manuskript jetzt nach. Die Bestimmungen lauten:

1. Der für Gewährung von Wohlfahrt während des Krieges sowie zur Unterstützung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege aufgeworfene Betrag von zwanzigtausend Mark ist für die Dauer des Krieges bestimmt.

2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden oder Gemeindeverbände dürfen der Kriegswohlfahrtspflege nicht den Rechtsbehälter der Armenpflege delegieren.

3. Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.

4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverband darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtbetriebs für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.

Ausnahmsweise kann der Bundesrat mehr als dieses Drittel bewilligen.

Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde aber des Gemeindeverbandes und der Höhe ihrer Leistungen nur für jene durch den Krieg auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege veranlaßte Aufwendungen gewährt, die über die bisherigen Ausgaben für die gelegentliche Armenpflege hinaus dabei außer Betracht.

6. Beihilfen zur Unterstützung von Familien im Dienst eingetretener Mannschaften (Kriegsgefangen vom 28. Februar 1888, Reichsgesetzbl. S. 50) in der Zeitung des Reichsgesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 332) dürfen nur gewährt werden, soweit die Unterstützungen die gesetzliche Altersrente übertragen haben. Sowohl neben regelmäßigen Zuflüssen der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes zur Familienunterstützung und neben der besonderen Beihilfe auf Grund der §§ 1 bis 5 der Bekanntmachung betr. Beihilfe während des Krieges vom 3. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 492) von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband noch weitere Unterstützungen zu Schwestern und Wochnerinnen gewährt werden, gehörten diese Unterstützungen nicht zu den Aufwendungen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im Sinne der Nr. 5.

7. Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Gemeindeförderung erfolgt, sind nachstehende Bedingungen zu erfüllen:

a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Gemeindevorstand der Gemeindebehörde überlassen; an Stelle von Selbsthilfegruppen können auch Verbände (Gemeinschaftsvereine, Gemeinschaftsvereinigung u. dgl.) treten.

b) Die Fürsorge darf nur arbeitsfähigen Personen wohnen, die infolge des Krieges durch Gewerbeleidigheit sich in bedeckter Lage befinden, genüge werden.

Gewerkschaften, die nur weniger als geeignete Arbeit zu übernehmen, darf eine Firma nicht bewilligt werden.

- a) Steinerer Betrieb (Spargroßschänke), der einen Betrieb auf dem Lande darf für die Beurteilung der Bedürfnisse nicht in Betracht gezogen werden.
b) Unterstellungen, die der Gewerkschaft auf ihrer eigener oder fremder Vorlage bezieht. Diese beziehen sich auf die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu gewährenden Hilfeleistungen zur Hälfte angerechnet werden. Für Kapitalanlagen gilt dies unbeschadet der nach c) zulässigen Ausrechnung des Kapitals.

c) Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu richten.

Nach einem Beschluss des Bunt vom 13. April 1916 sind die in der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1914 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 1914 S. 628) angeführten Bekanntgaben über die Kriegswohlfahrtspflege wie folgt geändert:

Im Pt. 2b ist folgender Absatz 2 eingefügt:

Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter c) und d) nur dann anzunehmen, wenn die Einnahmen des zu Unterstützenen einschließlich der Einnahmen der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen infolge gutlicher oder teilweise Erwerbslosigkeit derart zurückgegangen sind, daß er nicht mehr instand ist, damit den notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

Mr. 7 erhält folgender Zusatz:

- a) Die Gemeindbehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Gütern, "einschließlich Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer" zu ziehen.

Verlegung des internationalen Gewerkschaftssekretariats.

Neues Bureau veröffentlicht folgende Londoner Meldung:

Die Konferenz der Vertreter der nationalen Gewerkschaftsverbände des Unternemöps, die an das internationale Sekretariat in Berlin angekommen sind, wurde Dienstag in London eröffnet. Es wurde beschlossen, daß das internationale Sekretariat von Berlin entfernt werden soll.

Schließen wurde für eine Resolution eine Mehrheit gefunden, in der es u. a. heißt: Es sollen die Meinungen der aus den Internationalen angekommenen Länder über die Verlegung des internationalen Bureaus von Berlin nach einem neutralen Lande eingeholt werden. Füllt die Entscheidung zugunsten der Verlegung des Bureaus aus, so soll der schweizerische Verband erachtet werden, die nötigen Schritte zu unternehmen, um das Bureau in einem Lande zu errichten, über das seinerzeit von den verschiedenen Ländern abgesprochen worden ist.

Die französische und die schwedische Section waren aufgerufen, diese Entwicklungen anzunehmen; sie befahlen sich aber das Recht vor, eine internationale Versammlung in Paris zu bezeichnen, auf der die Abstimmung fortgesetzt sollte. Die anderen Sections waren gegen die Londoner Konferenz und für die offizielle Abstimmung.

Die Konferenz nahm auch eine Entscheidung an, in der für die Arbeiter eine Bezeichnung auf der Friedenskonferenz verlangt wird.

Verlegung des Gewerkschaftssekretariats in Baden.

Unter der vorstehenden Annahme ist die Zahlung des Tabakbaus beträchtlich gesunken. So im Jahre 1917 470.054 a. gegenüber 613.573 a. im Jahre 1916, so daß neuer im ganzen 43.522 a. weniger angebaut wurden, was einer Abnahme von etwa 8% Prog. entspricht. Die Kreisgruppen Bezirken hat zwar die Auszahlung angenommen, so im Bezirk Karlsruhe, wo der Tabakbau 1917 a. im Bezirk Schelklingen, wo er um 6 a. und im Bezirk Tuttlingen zurückging, so daß er um 76 a. gegenüber dem Vorjahr verminder wurde. Der Württemberg betraf begangen im Bezirk Stuttgart (Anzahl 1917: 41.772 a.) 8.970 a. im Bezirk Bruchsal (37.472 a.) 8.130 a. im Bezirk Schorndorf (48.597 a.) 5.550 a. im Bezirk Bretten (20.264 a.) 4.278 a. im Bezirk Lahti (64.792 a.) 3.997 a. im Bezirk Achern (62.757 a.) 3.005 a. im Bezirk Baden (12.485 a.) 2.018 a. im Bezirk Offenburg (93.619 a.) 1.383 a. im Bezirk Rastatt (1011 a.) 930 a. im Bezirk Wertheim (34.59 a.) 861 a. im Bezirk Freiburg (40.65 a.) 5.955 a. im Bezirk Weingarten (17.445 a.) 4.022 a. im Bezirk Mössbach (30.61 a.) 2.191 a. im Bezirk Emmendingen (68.70 a.) 1.914 a. im Bezirk Müllheim (1 a.) 76 a. im Bezirk Singen (16 a.) 7 a. und im Bezirk Überlingen (1 a.) 2 a. Die meisten Tabakbau treibenden Orte hat mit 51 der Bezirk Lahti, dann folgt der Bezirk Sinsheim mit 49 Orten, Achern mit 44 Orten, Bretten mit 41 Orten, Bruchsal mit 30 Orten, Schorndorf mit 27 Orten, Offenburg mit 24 Orten, Mannheim mit 21 Orten, Heidelberg mit 20 Orten, während die andern Bezirke weniger als 20 Orte aufweisen.

Verbandsteil.

Deutscher Tabakarbeiter-Verband.

Seit Begegnung, Düsseldorf, Bremen, Frankfurter Straße 68/69, II. (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32 — Betriebsamt Roland 6046.

Anschrift von 8 bis 4 Uhr nachmittags.

Zur Zeit durchaus bestimmte Anschriften hat an das Büro des Deutschen Tabakarbeiter-Verbands, Bremen, Hansestraße 55/56, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Seit Eintritt und Vertragsabschluß war an die Niederlassung, Bremen, Hansestraße 55/56 (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, — Frankfurt, bei der Verkaufsstellung der Großindustrieität deutscher Gewerkschaften in der H. H. Quandt, Postfach 2000, Nr. 5349 beim Postgebäude in Hamburg.

Für die Erziehung bestimmte Anschriften hat an Joh. Stahl, Bremen, Hansestraße 55/56, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Seit die Gewerkschaftsbestimmte Anschriften auf der Quandt, Bremen, Hansestraße 55/56, II (Gewerkschaftshaus), Zimmer 32, zu adressieren.

Für den Bielefeld bestimmt Anschriften hat an P. Schröder, Gütersloh, Telefon 57.111, Zimmer 45 und 46 (Gewerkschaftshaus), zu adressieren.

Folgende Fehler sind mir eingegangen (S. = Verbandsbeiträger):

14. September: Münster S. 200, — 16. Münster S. 120,
17. Hamburg S. 2000, — Bielefeld S. 13.900, Münster S. 500,
18. Siegen S. 300, — Hofheim S. 50, — 19. Gütersloh S. 100,
20. Bremen S. 200, — Dresden S. 2500, — 21. Berlin
S. 500, — Gießen S. 250, — Gütersloh S. 100, — 22. Einig-
lich S. 50.

Die Verbindlichkeiten werden erledigt, nach Erfüllung des letzten Fristlimits die Rücknahme kann die überzähligen Säcke nachher eingeliefert.

Bremen, am 22. September 1917.

Dr. Sieber-Wellenkampf

Arbeitsmarkt.

Ein wichtiger Arbeitsmarktzettel, der die neue Zahl der Leute in Wirtschaft und Industrie erhalten. Der 26. ist zum Verkauf gereift. Wohnung in vorhanden. Nachfrage 1000, Preis 15. Sechs Zigarettenzettel. Wie alle Tage wird darüber der Markt für Arbeiter und der Wohnummert und andere nach der Nachfrage. Preis 10,- pro Stück.

Aufdrucken der Zigarettenzettel kann Ihnen 20,-, Berlin 30,-, Wienstraße 57.

Mitgliederverzeichnungen.

Verlag: Sonnenhof, 4. Aufl. 1916, 2. Aufl. im November 1916, Preis 1.00,-, 2.-3. Aufl. im November.

Gefallene.

Gefallen am 12. August der Zigarettenfabrikarbeiter Vollmer, 20 Jahre alt (Schiffbau Wieden).

Gefallen am 12. August der Zigarettenfabrikarbeiter Peter Krause aus Hohenstaufen, 24 Jahre alt (Schiffbau Hohenstaufen).

Gefallen am 13. September der Zigarettenfabrikarbeiter Paul Horn aus Endresswalden, 26 Jahre alt (Schiffbau Endresswalden).

Am 9. September starb der Zigarettenfabrikarbeiter Fritz Ober aus Schierstein, 70 Jahre alt (Schiffbau Bielefeld).

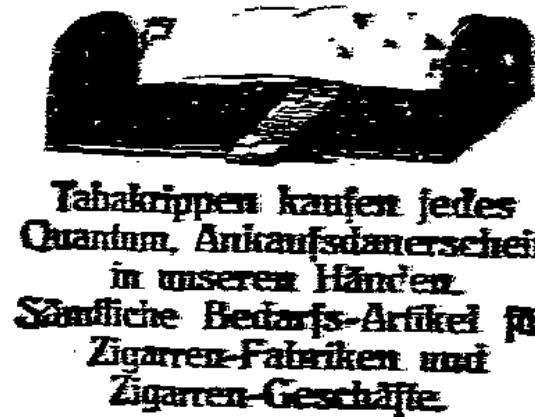
Am 18. September starb die Zigarettenfabrikarbeiterin Emilie Klöne, 60 Jahre alt (Schiffbau Frankfurt a. M.).

Am 19. September starb der Zigarettenfabrikarbeiter Julius ter Gießen aus Verden, 23 Jahre alt (Schiffbau Verden).

Am 21. September starb der Zigarettenfabrikarbeiter Heinrich Lorenz aus Dierschholz, 42 Jahre alt (Schiffbau Lübeck).

Oben ihrem "Werbebild"

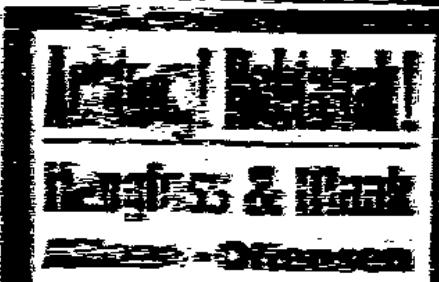
Erklärung: In der vorst. Nr. der L. A. melde die Schiffbau Wiedenhausen 1. Th. noch Mitglieder als geführte. Beide Namen sind leider falsche Namen nicht richtig wiedergegeben worden. Es muß nun Walter Stengel heißen, Walter Meijer, und Paul Frieda Kehl mög. es gelten: Frieda Kehl.



Tabakrippers kaufen jedes
Quandum, Antiaufstanderschein
in unseren Händen.
Sämtliche Bedarfs-Artikel für
Zigaretten-Fabriken und
Zigaretten-Geschäfte.

L. Cohn & Co., Berlin N., Brunnenstrasse 24

Zigaretten, Zigarettenpfeife



Carl Roland
Berlin SO 25
Kottbusserstrasse 4.
Rohtabakhandlung

Figur 561

Zigaretten, Zigarettenpfeife

Größtes Zigarren-Wickelform-Lager

Liste 24 für Zigarettenfabriken auf Wunsch sofort kostenlose

Vermitteln den An- und Verkauf
von Zigarettenfabriken mit jedem Kontingen-

Zigaretten, Zigarettenpfeife

Größtes Zigarren-Wickelform-Lager

Figur 561

Zigaretten, Zigarettenpfeife

Summit-
Dragomir-Erf.

billigster Erf. für einf. Dragomir von Summa Paul Schmidta, Berlin N. W. 5, in ersten Fabrik mit Erfolg verarbeitet, empfohlen gebrauchsfertig im

Kleinverkauf p. rd. 125.

S. H. Koopmann
Bremen, Neustadtswall 36.

Zigarettendruck N. 3.75

Zigarettenspitzen N. 3.10
mit jeden Kosten
Walter Glassner, Dissen VI.

Ca. 17000 gebrauchte Wickelformen
alle erdenklichen Formen, teils wie neu,
zu sehr billigen Preisen am Lager
und fordern Sie Zusendung der Musterbogen um
Heinrich Franck, Berlin N 54